



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Energiegewinner eG für das e-Carsharing

Stand: 20. Juli 2021

§ 1 Gegenstand

Die Energiegewinner eG (nachfolgend „Energiegewinner“) betreibt ein Carsharing-System für Elektrofahrzeuge (nachfolgend „**e-Carsharing**“) und vermietet diese Fahrzeuge registrierten Nutzern (nachfolgend „**Kunden**“) bei bestehender Verfügbarkeit zur Kurzzeitmiete. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der Energiegewinner eG und den Kunden. Es gelten die im Zeitpunkt des Beginns der Kurzzeitmiete jeweils aktuellen Nutzungstarife und Preislisten der Energiegewinner (<https://energiegewinner-carsharing.de/tarife/>). Des Weiteren gelten die Versicherungsbedingungen des Versicherers, bei dem die Fahrzeuge versichert sind, alle in der jeweils gültigen Fassung. Die Versicherungsbedingungen können innerhalb der Öffnungszeiten in der Energiegewinner-Geschäftsstelle eingesehen werden.

Beim Energiegewinner e-Carsharing werden unterschiedliche, vollelektrische Fahrzeugtypen angeboten. Jedes dieser Fahrzeuge wird mit Warndreieck, Sicherheitsweste und Verbandkasten übergeben, da diese für den Fahrzeugbetrieb gemäß Straßenverkehrsordnung unabdingbar erforderlich sind. Zusätzlich wird jeweils die Zulassungsbescheinigung Teil 1 im Fahrzeug hinterlegt.

Jedes Fahrzeug verfügt über folgende Zusatz-Ausrüstung: Bedienungsanleitung (Handbuch des Herstellers), Handbuch für die Carsharing-Nutzung, Ladekabel Typ2 sowie ein Ladekabel mit Schuko-Stecker (230 Volt).

§ 2 Leistungen der Energiegewinner

Die Energiegewinner erbringen im Rahmen dieses Nutzungsvertrages folgende Leistungen:

- a) Bereitstellung der Fahrzeuge in technisch einwandfreiem, gebrauchsfähigem und verkehrssicherem Zustand.
- b) Bereitstellung einer Buchungsplattform als Smartphone-App für Android und Apple/iOS.
- c) Bereitstellung einer Service-Hotline für die Buchungsplattform und die damit nutzbaren Fahrzeuge.
- d) Bereitstellung von Ladesäulen an unseren Carsharing Stationen, an denen die Fahrzeuge kostenfrei, d.h. ohne gesonderte Berechnung, mit Öko-Strom aufgeladen werden können.
- e) Regelmäßige Sichtkontrolle der Fahrzeuge; Wartung nach Herstellerangaben; regelmäßige Hauptuntersuchung der Fahrzeuge (TÜV).
- f) Vollkasko-Versicherung der Fahrzeuge mit Selbstbehalt lt. Preisliste. Kleinschäden werden laut Preisliste berechnet.
- g) Sofern möglich, Bereitstellung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges. Dies gilt für den Fall, wenn Sie einen Defekt an einem Fahrzeug feststellen, der die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges erheblich einschränkt und Reparaturen erforderlich macht, Sie uns über die Service-Hotline unverzüglich benachrichtigen und der Defekt durch eine kurzfristige Reparatur nicht sofort behoben werden kann.

§ 3 Nutzungsberechtigung

Zur Nutzung der Leistungen der Energiegewinner berechtigt sind ausschließlich Kunden, die mit der Energiegewinner eG einen wirksamen Nutzungsvertrag geschlossen haben, indem sie sich im Buchungsportal registriert haben. Bei der Einrichtung eines Nutzerkontos muss der Kunde eine



Bezahlmethode (z. B. Kreditkarte, SEPA-Lastschriftinzug) ausgewählt und die entsprechenden Daten hinterlegt bzw. eine Einzugsermächtigung erteilt haben.

Der im Kundenkonto angegebene Konto- bzw. Kreditkarteninhaber muss mit dem Kunden übereinstimmen. Der Kunde ist verpflichtet, der Energiegewinner eG Änderungen bei den von ihm hinterlegten Daten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für seine Privat-Anschrift, E-Mail-Adresse, persönliche Mobilfunknummer, Führerscheindaten und Bankverbindung. Sollten die Daten nachweislich nicht aktuell sein (z.B. Zustellung von E- Mails nicht möglich), so behält sich die Energiegewinner eG vor, das Konto des Kunden vorläufig zu sperren und Zusatzkosten gemäß nachgewiesenem Aufwand geltend zu machen.

Nutzungsberechtigt sind Kunden mit entsprechender Buchung. Zusätzlich und mit Zustimmung und Anwesenheit des Kunden im Fahrzeug dürfen auch Dritte das Fahrzeug führen. Der Kunde hat dann eigenverantwortlich zu prüfen, ob diese Person fahrtüchtig und im Besitz einer für dieses Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis ist. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm benannten Dritten alle den Kunden betreffenden Regelungen nach diesen AGB erfüllen. Ferner trägt der Kunde die Verantwortung dafür, dass gegenüber der normalen Teilnahme im Straßenverkehr eventuell zusätzlich notwendige fahrzeugbezogene und/oder personenbezogene Erlaubnisse und/oder Genehmigungen (z.B. für Fahrten auf Betriebsgeländen o.ä.) vorliegen und nachgewiesen werden können. Der Kunde muss jederzeit den Nachweis darüber führen können, wer das Fahrzeug im Zeitraum der Buchung geführt hat (z.B. im Falle von Verstößen gegen Straßenverkehrsgesetze).

Die Nutzung der Fahrzeuge der Energiegewinner ist nur innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland gestattet, soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine Ausnahme vereinbart wurde.

§ 4 Kontrolle der Fahrerlaubnis; Fahrberechtigung

Um ein Fahrzeug der Energiegewinner anmieten und nutzen zu können, ist der Nachweis der amtlichen EU-Fahrerlaubnis des Nutzers erforderlich. Der Führerschein-Nachweis muss durch Vorlage bei der e-Carsharing-Service-Stelle oder einer Person erfolgen, die von der Energiegewinner eG zur Prüfung berechtigt wurde. Die Verifikation des Führerscheins kann auch auf Anfrage per Video erfolgen. Der regelmäßige, mindestens jährliche Nachweis ist Voraussetzung, um als Kunde aktiviert zu bleiben. Auf Verlangen der Energiegewinner ist durch den Kunden der Führerschein im Original vorzulegen. Die Fahrberechtigung erlischt im Falle des Entzuges, der übergelassenen Sicherstellung oder des Verlustes der Fahrerlaubnis (z.B. Fahrverbot) mit sofortiger Wirkung. Der Kunde ist verpflichtet, die Energiegewinner vom Wegfall oder der Einschränkung der Fahrerlaubnis - auch in Bezug auf benannte Berechtigte - unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Zur Übernahme und Führung von Fahrzeugen von Energiegewinner sind ausschließlich natürliche Personen berechtigt, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem (1) Jahr im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis sind und diese während der Miete bei sich führen sowie alle darin ggf. enthaltenen Bedingungen und Auflagen erfüllen.

Der Kunde muss zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte stehen und darf keinerlei Drogen, Alkohol oder Medikamente zu sich genommen haben, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten.



§ 5 Zugangsdaten, Zugang zu den Fahrzeugen

Zur Nutzung des Angebots von Energiegewinner muss der Kunde über ein Bluetooth-fähiges Smartphone verfügen, auf welchem er die App der Energiegewinner, die für Android und iOS vorliegt, nutzen kann. Jeder Kunde erhält mit der Registrierung in der App Zugang zur Buchungsplattform.

Mit dem Smartphone ist es dem Kunden möglich das von ihm gebuchte Fahrzeug aus der App heraus zu öffnen und die Nutzung zu beginnen, sowie nach der Nutzung auch zu beenden und das Fahrzeug wieder zu verschließen. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass sein Smartphone bis zur Beendigung der Nutzung einsatzbereit bleibt.

Eine Weitergabe des Smartphones und/oder der Zugangsdaten an nichtberechtigte Dritte ist ausdrücklich untersagt. Der Kunde verpflichtet sich, seine Zugangsdaten geheim zu halten. Der Verlust des Smartphones und/oder der Zugangsdaten ist unverzüglich Energiegewinner anzuzeigen. Im Falle der schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht haftet der Kunde für alle hierdurch entstandenen Schäden, insbesondere wenn hierdurch ein Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde. Verfügt der Kunde über mehrere Smartphones für sein Nutzerkonto, so findet diese Regelung sinngemäß Anwendung.

§ 6 Buchungspflicht

Auf Grundlage dieser AGBs sind die Kunden dazu berechtigt, Buchungen über die Kurzzeitmiete von Fahrzeugen der Energiegewinner abzuschließen (nachfolgend „Buchungen“). Der Kunde verpflichtet sich, vor jeder Fahrzeugnutzung das entsprechend gewünschte Fahrzeug unter Angabe von Datum und Uhrzeit des Fahrtbeginns sowie Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Beendigung der Fahrt ausschließlich über das Buchungsportal der Energiegewinner zu buchen. Buchungen erfolgen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Kunden.

§ 7 Reservierung, Stornierung

Eventuell vorliegende Buchungsbeschränkungen sind zu beachten. Der Kunde hat kein Anrecht auf ein bestimmtes Fahrzeug. Ebenso kann bei Störungen im Betriebsablauf ein Fahrzeug eines anderen Typs oder einer anderen Kategorie bereitgestellt werden.

Ist das Fahrzeug innerhalb der Reservierungszeit nicht einsatzfähig oder lässt es sich nicht über die Energiegewinner-Carsharing-App öffnen, muss der Kunden den Buchungsservice informieren. Die Fahrt kann kostenfrei storniert oder auf ein anderes Fahrzeug umgebucht werden.

§ 8 Überprüfung des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf sichtbare Mängel/Schäden zu kontrollieren. Festgestellte Mängel/Schäden sind mit der Schadensliste im Fahrzeug abzugleichen. Mängel/Schäden, die nicht in der Schadensliste aufgeführt sind, müssen vom Kunden unverzüglich der Energiegewinner eG mitgeteilt werden. Gleiches gilt für festgestellte grobe Verunreinigungen des Fahrzeugs, zu denen auch das Rauchen im Fahrzeug gehört. Reparatur- und Abschleppaufträge darf der Kunde nur nach vorheriger Zustimmung der Energiegewinner erteilen. Fundsachen sind der Energiegewinner eG zu melden und auszuhändigen.



§ 9 Benutzung der Fahrzeuge

Der Kunde hat die Fahrzeuge sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen. Das Fahrzeug ist sauber zurückzugeben und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern.

Das Führen des Fahrzeugs ist nur gestattet, solange der Kunde im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Das Vermieten oder Verleihen des Fahrzeugs ist untersagt.

Der Kunde verpflichtet sich, die Fahrzeuge sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln. Signalisieren die Kontrollleuchten in einem Fahrzeug ein Problem, so befolgen Sie die entsprechenden Anweisungen in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges und kontaktieren Sie unsere Service-Hotline.

Die Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland benutzt werden. Für eine Nutzung außerhalb dieser Grenzen muss der Schutz der Kraftfahrtversicherung (insbesondere Vollkaskoschutz) sowie die Nutzungsbedingung im Einzelnen abgestimmt und schriftlich durch Energiegewinner genehmigt werden.

Es ist es nicht gestattet, an den Fahrzeugen bauliche oder technische Veränderungen, zusätzliche Installationen und Ähnliches vorzunehmen. Ausdrücklich hiervon ausgenommen ist die fachmännische Installation von Kindersitzen.

Der Kunde willigt in die elektronische Verarbeitung und Speicherung Ihrer Nutzer- und Nutzungsdaten, im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung und der Vertragsdurchführung ein und gestatten den Energiegewinnern die Kontaktaufnahme per Telefon, per Brief und per E-Mail. Genaueres ist in den Datenschutzregelungen unter www.energiegewinner.de nachzulesen.

Rauchen in den Fahrzeugen sowie der Transport von Tieren ohne dafür geeignete Transportbehälter sind ausdrücklich untersagt. Bei einer über die gewöhnliche Nutzung hinausgehenden Verschmutzung des Fahrzeugs durch den Kunden werden Reinigungskosten in Höhe des der Energiegewinner tatsächlich entstandenen Aufwandes oder pauschal gemäß Preisliste berechnet. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere dann, wenn es großflächige Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzungen durch Transport von Tieren oder Ähnliches aufweist.

Es ist ausdrücklich untersagt das Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung, zu Geländefahrten, zu motorsportlichen Übungen, zu Fahrsicherheitstrainings- und Testzwecken, Untervermietung, Nutzung als Zugfahrzeug, z.B. für Anhänger oder Wohnwagen, oder zu sonstigen fremden Zwecken zu benutzen und/oder nichtberechtigten Dritten zu überlassen. Ferner untersagt sind eigenmächtige Reparaturen oder Umbauten an den Fahrzeugen, die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonstiger gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltsübliche Mengen deutlich übersteigen, der Transport von Gegenständen, die aufgrund ihrer Größe, ihrer Form oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen können, die über den Nutzungszeitraum hinausgehende Entfernung von Gegenständen, die zur Fahrzeugausstattung oder Zusatzausrüstung (z.B. Ladekabel) gehören und die Deaktivierung von Airbags über den Nutzungszeitraum hinaus. Im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte im Armaturenbrett des Fahrzeuges ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich anzuhalten und sich telefonisch mit der Energiegewinner eG abzustimmen, inwiefern die Fahrt fortgesetzt werden kann. Auf Verlangen der Energiegewinner hat der Kunde jederzeit den genauen Standort des Fahrzeugs mitzuteilen und die Besichtigung des Fahrzeugs zu ermöglichen.



§ 10 Laden, Ladekarte, Vertragsstrafe für missbräuchliche Nutzung

Das zum Fahrzeug gehörende Ladekabel ist während der Nutzung stets im Fahrzeug mitzuführen. Gleiches gilt für die Ladekarte, die dem Kunden ein Aufladen an öffentlichen Ladesäulen ermöglicht, wenn die vorhandene Akku-Reichweite nicht für die vorgesehene Fahrstrecke ausreicht. Die Nutzung der Ladekarte zum Aufladen anderer Fahrzeuge ist ausdrücklich untersagt. Der Energiegewinner bei Missbrauch der Ladekarte entstehende Kosten sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß Preisliste werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Der Kunde ist sowohl bei Antritt einer Buchung wie auch bei Abschluss einer Buchung dafür verantwortlich zu prüfen, ob die Ladekarte sowie das Ladekabel an den entsprechend dafür vorgesehenen Orten im Fahrzeug vorhanden sind. Das Fahrzeug ist bei jeder Rückgabe an die Energiegewinner-e-Carsharing-Ladesäule anzuschließen, um einen möglichst hohen Akku-Ladestand für den nächstfolgenden Nutzer zu ermöglichen. Eine Ausnahme von dieser Regel gilt, wenn die Batterie des Fahrzeugs einen Ladestand von mindestens 90% aufweist. An der Ladesäule der Carsharing-Station ist der Strom für den Kunden kostenfrei.

Für das Laden am Zielort bzw. am Zwischenziel (z.B. an der Ladestation eines Gastgebers oder einer entsprechend abgesicherten Haushaltssteckdose) tragen Sie selbst die ggfs. anfallenden Kosten. Gleiches gilt für öffentliche Ladesäulen, an denen die bereitgestellte Ladekarte nicht verwendet werden kann.

Der Kunde hat alle anfallenden Kosten, welche durch das Blockieren einer Ladesäule nach dem Ladevorgang aufkommen, zu tragen. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 11 Rückgabe des Fahrzeugs

Die ordnungsgemäße Rückgabe und das Verschließen des Fahrzeugs über die App beenden die Buchung. Im Falle der Verletzung der Rückgabepflicht ist Energiegewinner dazu berechtigt, eine Nutzungsentschädigung gemäß Preisliste zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens durch Energiegewinner bleibt hiervon unberührt.

Bis zum Ablauf des Buchungszeitraums ist das Fahrzeug vom Kunden ordnungsgemäß an der Annahme-/Abgabestation abzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug mit allen übergebenen Dokumenten, Ausstattungsgegenständen, Ladekabeln, Ladekarte und Fahrzeugschlüssel ordnungsgemäß geschlossen (Türen und Fenster verriegelt, Lenkradschloss eingerastet, Lichter ausgeschaltet) am Rückgabeort abgestellt wird. Die Rückgabe hat an der Station zu erfolgen, an der das Fahrzeug ausgeliehen wurde. Falls die Station über mehrere Stellplätze verfügt, so kann ein zur Station gehöriger freier Platz gewählt werden, soweit keine feste Stellplatzzuordnung gekennzeichnet ist.

§ 12 Verspätete Rückgabe

Wird das Fahrzeug verspätet, d.h. nach Ende des vorab gebuchten Zeitraums und ohne vorher erfolgte Verlängerung der ursprünglichen Reservierung, zurückgegeben, wird ein Verspätungsentgelt gemäß Preisliste in Rechnung gestellt. Kann ein Kunde seine reservierte Buchung wegen verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges durch den vorherigen Nutzer nicht pünktlich oder gar nicht antreten, so steht diesem Kunden eine Kompensation gemäß Preisliste zu. Eine darüberhinausgehende Entschädigung steht dem Folgenutzer nicht zu.

§ 13 Pflichten bei Unfällen, Schäden, Diebstahl, etc.



Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden ist der Kunde verpflichtet, immer dann die Polizei zu rufen, wenn an dem Ereignis ein Dritter als Geschädigter oder als möglicher (Mit-)Verursacher beteiligt ist oder fremdes Eigentum, außer dem Fahrzeug, zu Schaden gekommen ist. Der Kunde darf sich nach einem Schadensereignis erst dann vom Unfallort entfernen, wenn die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist und die Sicherstellung des Fahrzeugs nach Rücksprache mit Energiegewinner gewährleistet werden konnte. Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligungen darf der Kunde kein Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder vergleichbare Erklärungen abgeben. Der Kunde ist verpflichtet, Energiegewinner zunächst unverzüglich telefonisch über das Schadensereignis zu informieren und anschließend Energiegewinner über alle Einzelheiten, auch die Namen und Adressen der Beteiligten und Zeugen, schriftlich in allen Punkten vollständig und sorgfältig zu unterrichten. Eignet sich der Schaden, ohne dass der Kunde hierbei verletzt wurde, hat die schriftliche Unterrichtung spätestens 7 Tage nach dem Schadensereignis, ansonsten innerhalb von 14 Tagen nach dem Schadensereignis zu erfolgen. Geht innerhalb dieser Frist keine schriftliche Schadensmeldung bei Energiegewinner ein, so kann Energiegewinner die hieraus entstehenden Mehraufwendungen dem Kunden in Rechnung stellen. Kann ein Unfall nicht von der Versicherung reguliert werden, weil sich diese, aus vom Kunden zu vertretenden Umständen, auf eine (teilweise) Leistungsfreiheit beruft, behält sich Energiegewinner vor, dem Kunden alle auf das Schadensereignis zurückgehenden Kosten, insbesondere die Schäden an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen, weiter zu belasten. Hat der Kunde das Schadensereignis zu vertreten, kann Energiegewinner dem Kunden für die Abwicklung des Schadensereignisses ein Entgelt gemäß Preisliste in Rechnung stellen.

§ 14 Versicherung

Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung. Die jeweiligen Selbstbeteiligungen ergeben sich aus dem vom Kunden gewählten Tarif bzw. aus der Preisliste. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung von Energiegewinner zulässig.

§ 15 Haftung der Energiegewinner

Die Haftung von Energiegewinner, mit Ausnahme der Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, ist soweit zulässig auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Energiegewinner oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs-, bzw. Verrichtungsgehilfen beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Der Schadensersatz bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragstextes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Fahrzeug trotz Buchung nicht zur Verfügung steht.

Die Energiegewinner haften nicht für Navigation der in den Fahrzeugen eingebauten Navigationsgeräte oder hinsichtlich der an dem Fahrzeug vorgenommenen Fahrzeugeinstellungen, die auch durch Vornutzer vorgenommen werden können (z.B. Airbag, ASP etc.). Energiegewinner treten auch nicht für die Funktionstüchtigkeit der in den Fahrzeugen beigefügten Ladekarten oder dafür, dass diese an allen Ladesäulen akzeptiert wird.



§ 16 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Regeln, sofern er das Fahrzeug beschädigt, entwendet oder seine Verpflichtungen aus dem Nutzungsvertrag und/oder diesen AGB schuldhaft verletzt. Die Haftung des Kunden erstreckt sich auch auf Folgeschäden wie zum Beispiel Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Nutzungsausfallkosten, Höherstufung der Versicherungsprämien, zusätzliche Verwaltungskosten. Sofern und soweit die für das Fahrzeug abgeschlossene Versicherung eintrittspflichtig ist, haftet der Kunde maximal in Höhe der mit dem Kunden ggf. vereinbarten Selbstbeteiligung. Dies gilt auch für den Fall, wenn sich ein Schadensereignis aufgrund eines durch den Kunden zu vertretenden Umstandes oder Verhaltens nicht aufklären lässt. Der Kunde haftet für von ihm zu vertretende Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften selbst und unmittelbar. Die Kosten der Energiegewinner für die Bearbeitung von Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten gemäß Preisliste trägt der Kunde. Der Kunde hat das Handeln eines Berechtigten oder eines sonstigen Dritten, dem das Fahrzeug durch den Kunden - berechtigt oder unberechtigt - überlassen worden ist, wie eigenes Handeln zu vertreten.

§ 17 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Änderungen des Preissystems

Dem Kunden werden durch die Energiegewinner Entgelte für die in Anspruch genommenen Leistungen gemäß des von ihm gewählten Tarifs bzw. der Preisliste in Rechnung gestellt. Die Energiegewinner eG kann nach freiem Ermessen Anpassungen an den Preisen vornehmen, insbesondere wenn die Entwicklung der Energiepreise, der Unterhaltungs- und Beschaffungskosten oder der Gemeinkosten der Energiegewinner dies erfordern. Die Änderung der Preise wird dem Kunden mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderung mitgeteilt – der Kunde ist dann dazu berechtigt, der Änderung der Preise schriftlich zu widersprechen. Mit Widerspruch gegen die Änderung der Preise endet der Nutzungsvertrag mit dem für das Wirksamwerden der Änderung der Preise bestimmten Zeitpunkt. Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn dieser der Energiegewinner bis spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Preise zugegangen ist. Widerspricht der Kunde nicht, gilt die Änderung der Preise als genehmigt. Der Kunde wird hierauf in der Mitteilung über die Änderung der Preise hingewiesen.

Die Rechnungsstellung erfolgt im Regelfall monatlich und wird i.d.R. per Lastschrift eingezogen. Der Versand der Rechnung erfolgt grundsätzlich für den Kunden kostenfrei per E-Mail. Wünscht der Kunde den Versand der Rechnung per Post oder erteilt der Kunde keine Einzugsermächtigung, so wird hierfür ein Serviceentgelt gemäß Preisliste berechnet. Die dem Kunden übermittelte Rechnung ist innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Mahngebühren werden gemäß Preisliste sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Energiegewinner kann ihre Ansprüche jederzeit an Dritte abtreten.

Grundsätzlich wird die Zeit von Buchungsbeginn bis Buchungsende berechnet, wobei alle Zeiten minutengenau abgerechnet werden. Die Fahrzeuge können, falls verfügbar, bis zu 15 Minuten vor Buchungsbeginn entliehen werden. In diesem Fall wird dieser Zeitpunkt für die Abrechnung verwendet. Wird das Fahrzeug vor dem Buchungsende zurückgegeben (sogenannte Frührückgabe), so werden nur noch die Stundenkosten der ersten Hälfte der noch verbleibenden Zeit der Buchung berechnet.

Der sog. Tagespreis gilt für einen 24-Stunden-Zeitraum. Es wird immer automatisch der für Sie günstigere Preis berechnet.

Wir möchten Ihnen höchstmögliche Flexibilität und besten Komfort bieten: Fahrzeuge können daher bis 4 Stunden vor Beginn des gebuchten Zeitraums kostenlos storniert bzw. Buchungszeiträume verkürzt werden. Bei Verkürzung oder Stornierung von Buchungen weniger als 4 Stunden vor Beginn des gebuchten Zeitraums wird die erste Hälfte der ursprünglich gebuchten, aber nicht genutzten, Zeit



berechnet. Eine Verlängerung des Buchungszeitraums ist jederzeit, auch nach Fahrtbeginn, möglich soweit die Verfügbarkeit der Fahrzeuge gegeben ist.

Für alle Angelegenheiten ist der Vertragsinhaber der Ansprechpartner der Energiegewinner. Ausgenommen davon sind Bußgeldbescheide, die von der Bußgeldstelle direkt an die Person weitergeleitet werden, der das Fahrzeug zum betreffenden Zeitpunkt zur Nutzung zur Verfügung stand.

§ 18 Kosten für außergewöhnliche Verwaltungs- oder Serviceaufwände

Verschuldet der Kunde (z.B. durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeugs bzw. der Zugangstechnik, durch Nichteinhalten der Regeln, insbesondere bei unzureichendem Aufladen, Anlassen eines Stromverbrauchers, nicht ordnungsgemäß verschlossenem Fahrzeug usw.) einen Technikereinsatz, so werden dem Kunden die Kosten gemäß Preisliste in Rechnung gestellt.

Erforderliche außergewöhnliche Verwaltungsaufwände, die der Kunden verschuldet, werden dem Kunden ebenfalls gemäß Preisliste in Rechnung gestellt.

§ 19 Vertragsänderungen

Die Änderung der AGB wird dem Kunden mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderung mitgeteilt. Der Kunde ist dazu berechtigt, der Änderung der AGB schriftlich zu widersprechen. Mit Widerspruch gegen die Änderung der AGB endet der Nutzungsvertrag mit dem für das Wirksamwerden der Änderung der AGB bestimmten Zeitpunkt. Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn dieser Energiegewinner bis spätestens zu dem für das Wirksamwerden der Änderung der AGB bestimmten Zeitpunkt zugegangen ist. Widerspricht der Kunde nicht, gilt die Änderung der AGB als genehmigt. Der Kunde wird hierauf in der Mitteilung über die Änderung der AGB hingewiesen.

§ 20 Außerordentliche Kündigung

Ist der Gültigkeitsnachweis für Ihre Fahrerlaubnis des Kunden Energiegewinner gegenüber abgelaufen, so ist der Kunde solange von der Nutzung ausgeschlossen (Deaktivierung des Nutzerzugangs), bis gegenüber Energiegewinner ein neuer Gültigkeitsnachweis erbracht wird (Reaktivierung des Nutzerzugangs und aller Funktionen des Nutzerkontos). Wird der Gültigkeitsnachweises nicht innerhalb eines vollen Jahres seit der ursprünglichen Ablauffrist erneuert, kann Energiegewinner den Nutzungsvertrag außerordentlich kündigen und das entsprechende Nutzerkonto löschen. Etwaige Ansprüche aus der Löschung des Kundenkontos gehen daraus nicht hervor. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 21 Zeitweilige Sperre

Energiegewinner ist berechtigt, den Kunden aus wichtigem Grund für bestimmte Zeit für die Nutzung des Buchungsportals und/oder der Fahrzeuge zu sperren. Dies gilt insbesondere, solange Forderungen der Energiegewinner aus früheren Nutzungen von Fahrzeugen trotz Fälligkeit offenstehen oder sonstige wesentliche vertragliche Pflichten durch den Kunden verletzt worden sind. Als vertragliche Pflicht gilt insbesondere der regelmäßige Nachweis des Vorhandenseins der persönlichen, gültigen amtlichen Fahrerlaubnis, zu dem die Energiegewinner eG den Kunden regelmäßig auffordert.

§ 22 Beauftragung von Dienstleistern



Energiegewinner bedient sich zur Erfüllung der Leistung verschiedener Dienstleister. Energiegewinner sichert zu, die Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, in den relevanten Inhalten vertraglich auch mit ihren Dienstleistern abgesichert zu haben.

§ 23 Datenschutzrechtliche Hinweise

Energiegewinner ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden für Zwecke der Durchführung des Vertrages und im Einklang mit allen gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzrechtes zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Genauer ist in den Datenschutzregelungen unter www.energiegewinner.de nachzulesen.

Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten des Kunden an Dritte ist zulässig an Kooperationspartner sowie beauftragte externe Dienstleister, sofern und soweit diese als Erfüllungsgehilfen der Energiegewinner im Rahmen dieses Vertrages gegenüber dem Kunden tätig werden, ferner an Versicherungsunternehmen, sofern und soweit dies zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages notwendig ist, ferner bei Bestehen einer gesetzlichen Pflicht zur Weitergabe, insbesondere bei einer Übermittlung an Straßenverkehrs- oder Ordnungsbehörden im notwendigen Umfang. Eine Weitergabe personenbezogener Daten des Kunden zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen. Die Energiegewinner eG darf dem Kunden regelmäßig Informationen über die Weiterentwicklung des Angebots in Form einer Kundeninfo als Druckerzeugnis oder in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Der Kunde kann einer solchen Zur-Verfügung-Stellung jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an carsharing@energiegewinner.de.

Das On-Board-System des Fahrzeugs ermöglicht eine Standortbestimmung und Ortung des Fahrzeugs sowie die Generierung von Fahrtenbucheinträgen im Rahmen eines elektronischen Fahrtenbuchs.

§ 24 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, sonstige Bestimmungen

Für alle unsere Verträge und diese AGB gilt deutsches Recht; als Gerichtsstand wird, soweit zulässig, Köln vereinbart. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

Vertragsänderungen und rechtsgestaltende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Teile dieser AGB einschließlich ihrer Anlagen und evtl. abgeschlossener Änderungsvereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesen AGB Lücken ergeben, so bleiben die übrigen Vereinbarungen weiterhin gültig. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung rückwirkend bis zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine neue, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommenden Bestimmung zu ersetzen, oder die Lücke durch eine angemessene Regelung zu schließen.

Ist infolge schwerwiegender Änderungen äußerer Umstände, die Grundlage dieses Vertrages sind, insbesondere der Rechtslage, die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses einer oder beiden Parteien nur unter Änderung der Konditionen dieses Vertrages möglich oder zumutbar, so kann die betroffene Partei die erforderliche und angemessene Änderung von der jeweils anderen Partei verlangen, wenn dieser die Änderung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben, aller relevanten Umstände, insbesondere der dem Vertragsabschluss zugrunde liegenden wirtschaftlichen Überlegungen und Kalkulationen sowie der durch den Vertrag angelegten Risikoverteilung zumutbar ist.